

Gemeinde: Wiener Neustadt
Verwaltungsbezirk: Wiener Neustadt-Stadt
Land: Niederösterreich

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Geschäftsbereich II

Gruppe 4

Amtstafelanschlag

KUNDMACHUNG

angeschlagen am: 24/9/19

abgelehnt am: 27/11/20

abgenommen am:

Der Gruppenleiter:

Der Stadtsenat hat am 23. September 2019 auf Grund des § 73 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 in der gültigen Fassung, verordnet:

VERORDNUNG über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

§ 1

Zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350, müssen die in der Anlage enthaltenen Muster verwendet werden. Die Zustimmungserklärung gemäß Muster 8 der Anlage ist jedoch auch in Form einer Liste, in die die Namen mehrerer wahlwerbender Personen mit ihren Unterschriften eingetragen werden, darstellbar.

§ 2

(1) Die Wählerverzeichnisse (§ 18 NÖ GRWO 1994) müssen enthalten:

- a) Eine durchlaufende Nummerierung der Eintragung der Wahlberechtigten,
- b) deren Vor- und Nachnamen und gegebenenfalls einen akademischen Grad oder sonstigen Titel (z.B. Ing.),
- c) deren Anschrift und
- d) deren Geburtsjahr.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen zur Erleichterung des Verfahrens zur Ausstellung von Wahlkarten Raum für Eintragungen über deren Ausstellung und können zur Erleichterung des Abstimmungsverfahrens Raum für Eintragungen der erfolgten Stimmabgabe (fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses) aufweisen.

(3) Die Wählerverzeichnisse müssen nach Wahlsprengel und innerhalb dieser nach dem Namensalphabet oder nach Straßen und/oder Hausnummern (eventuell Stiegennummern) geordnet angelegt werden.

§ 3

Der amtliche Stimmzettel muss aus weichem, weißlichen (hellen) Papier hergestellt werden.

Wiener Neustadt, am 23. September 2019



Der Bürgermeister:

Klaus Pinner